

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern
— Drucksachen 11/789, 11/1404 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 11 a Abs. 3 wie folgt geändert:

1. Der in Satz 1 für das Saarland ausgewiesene Vorabbetrag von „175 000 000 DM“ wird ersetzt durch den Vorabbetrag „275 000 000 DM“.
2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Soweit die Vorabbeträge mit einer besonders ungünstigen Haushaltssituation begründet sind, werden sie im Jahr 1991 einer Überprüfung unterzogen.“

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Saarlandes bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen durch Gewährung eines Vorab-
betrages Rechnung getragen werden muß.

Bemessungsmaßstab für die Haushaltsnotlage ist die „an sich verfassungswidrige Kreditaufnahme“: Die dauerhafte und relevante Unterdeckung im Haushalt des Saarlandes bringt die Belastungsspirale und damit die krasse Fehlentwicklung im Rahmenwerk der Haushaltsdaten am deutlichsten zum Ausdruck. Sie liegt mittelfristig bei 350 Mio. DM; das sind über 7 v. H. des Haushaltsvolumens.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Beschreibung dieser Anspruchsgrundlage die Notwendigkeit einer Abhilfe hervor-

gehoben. Eine unzureichende Ergänzungszuweisung des Bundes verfehlt diesen anzustrebenden Erfolg. Eine Aufstockung und Verstetigung des Vorabbetrages zur Einleitung einer Bewältigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes ist daher geboten.

Die vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages empfohlenen Verbesserungen der Finanzausstattung des Saarlandes würden mittelfristig eine Verminderung der Unterdeckung in seinem Haushalt um durchschnittlich nur rd. 70 Mio. DM bewirken. Zu einem effektiven und nachhaltigen Einstieg in einen Abbau der an sich verfassungswidrig überhöhten Kreditaufnahme ist eine Aufstockung des Vorabbetrages für das Saarland um mindestens 100 Mio. DM auf insgesamt 275 Mio. DM erforderlich. Durch eine Verlängerung der bis Ende 1987 gewährten Investitionshilfen des Bundes an das Saarland nach Artikel 104 a Abs. 4 GG kann der Abbau der Unterdeckung noch intensiviert werden.

Vor diesem Hintergrund wäre es völlig unverständlich, wenn die Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen um über 600 Mio. DM im Ergebnis am Saarland spurlos vorüberginge.

Nachdem innerhalb der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Befristung die Einleitung einer Bewältigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes nicht zu erreichen ist, soll mit einer im Jahre 1991 durchzuführenden Überprüfung der Haushaltsnotlage auch den Mindereinnahmen des Landes aufgrund der Steuersenkungsmaßnahmen der Bundesregierung Rechnung getragen werden können.